

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Beiträge]

[urn:nbn:de:bsz:31-338265](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-338265)

6. Für Forstwirtschaft.

Vorsitzender: Freiherr von Stohingen-Steihlingen.
 Mitglieder: 1. Eichhorn. 2. Grimm. 3. Knopf.
 4. Mangler. 5. Morgenthaler. 6. Forstmeister Rau-
 Pforzheim (als Vertreter des Badischen Landwirt-
 schaftlichen Vereins).

7. Für landw. Versuchs-, Unterrichts- und Bildungswesen.

Vorsitzender: fehlt z. St.
 Mitglieder: 1. Mengenheimer. 2. Häder. 3. Gläßer. 4. Frank-
 Waghäusel. 5. Grimm. 6. Wehrle. 7. Pettler. 8. Karber.
 9. Oekonomierat Schweizer-Rastatt (als Vertreter des
 Badischen Landwirtschaftlichen Vereins).

Darstellung der Tilgung von Grundschulden. (Annuitäten-Darlehen).

Kapital M. 1000.—							Kapital M. 1000.—						
Gesamt- prozent- satz	Zahlungen jährlich			Zahlungen halbjährlich			Gesamt- prozent- satz	Zahlungen jährlich			Zahlungen halbjährlich		
	Zahl der Jahre	Jähr- liche An- nuität M	Letzte Zahlung M	Zahl der Jahre	Halb- jährliche An- nuität M	Letzte Zahlung M		Zahl der Jahre	Jähr- liche An- nuität M	Letzte Zahlung M	Zahl der Jahre	Halb- jährliche An- nuität M	Letzte Zahlung M
Zinsfuß 3 ³ / ₄ %							Zinsfuß 4 ¹ / ₂ %						
4 ¹ / ₄	59	42.50	5.70	58	21.25	4.36	5	53	50.00	15.81	52	25.00	12.17
4 ¹ / ₂	49	45.00	30.36	48 ¹ / ₂	22.50	10.26	5 ¹ / ₂	39	55.00	40.36	38 ¹ / ₂	27.50	17.01
4 ³ / ₄	43	47.50	15.62	42	23.75	20.87	6	32	60.00	30.01	31 ¹ / ₂	30.00	9.18
5	38	50.00	33.04	37 ¹ / ₂	25.00	15.72	6 ¹ / ₂	27	65.00	50.77	26 ¹ / ₂	32.50	31.59
5 ¹ / ₂	32	55.00	5.92	31	27.50	17.78	7	24	70.00	27.77	23 ¹ / ₂	35.00	9.66
6	27	60.00	38.82	26 ¹ / ₂	30.00	24.04	8	19	80.00	62.78	19	40.00	6.18
6 ¹ / ₂	24	65.00	24.08	23 ¹ / ₂	32.50	10.01	9	16	90.00	67.63	16	45.00	6.90
7	21	70.00	59.07	21	35.00	10.66	10	14	100.00	58.73	13 ¹ / ₂	50.00	43.48
8	18	80.00	14.75	17 ¹ / ₂	40.00	2.01	Zinsfuß 4 ³ / ₄ %						
9	15	90.00	58.08	15	45.00	0.69	5 ¹ / ₄	51	52.50	35.40	50 ¹ / ₂	26.25	4.67
10	13	100.00	77.03	13	50.00	15.16	5 ¹ / ₂	43	55.00	51.47	42 ¹ / ₂	27.50	24.35
Zinsfuß 4 %							Zinsfuß 5 %						
4 ¹ / ₂	57	45.00	1.01	55 ¹ / ₂	22.50	21.52	5 ¹ / ₂	50	55.00	8.26	49	27.50	3.05
4 ³ / ₄	48	47.50	3.03	47	23.75	5.06	6	37	60.00	43.72	36 ¹ / ₂	30.00	16.97
5	42	50.00	1.80	41	25.00	6.90	6 ¹ / ₂	31	65.00	3.59	30	32.50	12.56
5 ¹ / ₂	34	55.00	7.13	33	27.50	16.89	7	26	70.00	47.73	25 ¹ / ₂	35.00	25.79
6	29	60.00	0.67	28	30.00	14.42	8	21	80.00	8.42	20	40.00	28.96
6 ¹ / ₂	25	65.00	23.85	24 ¹ / ₂	32.50	8.24	9	17	90.00	56.39	16 ¹ / ₂	45.00	37.92
7	22	70.00	42.56	21 ¹ / ₂	35.00	27.61	10	15	100.00	21.07	14 ¹ / ₂	50.00	3.59
8	18	80.00	54.18	18	40.00	0.11	Zinsfuß 4 ¹ / ₄ %						
9	15	90.00	88.82	15	45.00	30.80	4 ³ / ₄	55	47.50	4.33	54	23.75	1.56
10	14	100.00	2.49	13	50.00	39.87	5	46	50.00	29.26	45 ¹ / ₂	25.00	5.58
Zinsfuß 4 ¹ / ₄ %							Zinsfuß 5 %						
4 ³ / ₄	55	47.50	4.33	54	23.75	1.56	5 ¹ / ₂	50	55.00	8.26	49	27.50	3.05
5	46	50.00	29.26	45 ¹ / ₂	25.00	5.58	6	37	60.00	43.72	36 ¹ / ₂	30.00	16.97
5 ¹ / ₂	36	55.00	33.11	35 ¹ / ₂	27.50	12.74	6 ¹ / ₂	31	65.00	3.59	30	32.50	12.56
6	30	60.00	36.50	29 ¹ / ₂	30.00	17.99	7	26	70.00	47.73	25 ¹ / ₂	35.00	25.79
6 ¹ / ₂	26	65.00	32.09	25 ¹ / ₂	32.50	14.77	8	21	80.00	8.42	20	40.00	28.96
7	23	70.00	31.70	22 ¹ / ₂	35.00	15.25	9	17	90.00	56.39	16 ¹ / ₂	45.00	37.92
8	19	80.00	16.60	18 ¹ / ₂	40.00	1.35	10	15	100.00	21.07	14 ¹ / ₂	50.00	3.59
9	16	90.00	32.33	15 ¹ / ₂	45.00	17.79	Zinsfuß 5 %						
10	14	100.00	30.00	13 ¹ / ₂	50.00	15.98	5 ¹ / ₂	50	55.00	8.26	49	27.50	3.05

Futtermischungen für Sommer- und Winter-Stallfütterung.

(Für den Tag und 500 Kilo (1000 Pfund) Lebendgewicht berechnet.)

Für Milchkühe.

- 1
4 kg Kleeheu,
5 " Winterhalmstroh,
25 " Runkelrüben,
2 " Sesamfuchen,
1/2 " Bohnenschrot.
2.
4 kg Wiesenheu,
3 " Sommerhalmstroh,
15 " Runkelrüben,
12 " Viertreiber,
1 1/2 " Rapsmehl,
1/2 " Reissfüttermehl.
3.
2 1/2 kg Wiesenheu,
4 " Hülsenfruchtstroh,
2 " Rapskuchen,
20 " Runkelrüben,
1 1/2 " Reissfüttermehl,
2 " Erdnußfuchen.
4.
3 kg Wiesenheu,
2 1/2 " Luzerneheu,
2 1/2 " Winterhalmstroh,
22 " Kohlrüben,
1 1/2 " Palmkernmehl,
1 " Erdnußfuchen.
5.
5 kg Kleeheu,
2 1/2 " Weizenstroh,
1 1/2 " Weizenpreu,
10 " Kartoffeln,
10 " Viertreiber,
1/2 " Fleischfüttermehl,
1/2 " Malzfeime.
6.
3 kg Winterhalmstroh,
2 " Sommerhalmstroh,
3 " Wiesenheu,
25 " Roggenschlempe,
2 " Palmkernmehl,
1 " Bohnenschrot.
7.
3 kg Winterhalmstroh,
2 " Sommerhalmstroh,
3 " Wiesenheu,
60 " Kartoffelschlempe,
1 " Reissfüttermehl,
1 " Malzfeime.
8.
4 kg Sommerhalmstroh,
60 " Grünflee.
9.
2 kg Winterhalmstroh,
25 " Gras,
25 " Grünflee,
1 " Rapsfuchen.

10.
2 1/2 kg Winterhalmstroh,
40 " Gras,
1 1/2 " Erdnußfuchen.
11.
3 kg Sommerhalmstroh,
25 " grüne Sandluzerne,
25 " Gras.
12.
2 1/2 kg Winterhalmstroh,
30 " Grünmais,
30 " grüne Luzerne,
1 " Palmkernmehl.

Für Mastochsen.

1.
5 kg Wiesenheu,
2 1/2 " Winterhalmstroh,
25 " Runkelrüben,
2 " Weizenkleie,
1 1/2 " Erdnußfuchen,
1 1/2 " Reissfüttermehl.
2.
4 1/2 kg Luzerneheu,
1 1/2 " Wiesenheu,
2 1/2 " Sommerhalmstroh,
5 " Runkelrüben,
15 " Kohlrüben,
2 " Bohnenschrot,
2 " Maischrot.
3.
5 kg Wiesenheu,
1 1/2 " Kleeheu,
2 1/2 " Winterhalmstroh,
15 " Kartoffeln,
1 " getrockn. Viertreiber,
1 1/2 " Erdnußfuchen.
4.
3 kg Kleeheu,
3 " Wiesenheu,
2 " Winterhalmstroh,
30 " Runkelrüben,
2 " getr. Roggenschlempe,
1 1/2 " Rapsfuchen.
5.
2 kg Winterhalmstroh,
2 " Sommerhalmstroh,
3 " Wiesenheu,
30 " Roggenschlempe,
1 " Sesamfuchen,
1 1/2 " Weizenkleie.
6.
2 kg Winterhalmstroh und
Spreu.
7.
2 " Sommerhalmstroh,
3 " Wiesenheu,
50 Liter Kartoffelschlempe,
3 kg Roggensfüttermehl,
2 " Reissfüttermehl.

Für Zugochsen.

1.
5 kg Hülsenfruchtstroh,
2 1/2 " Kleeheu,
2 1/2 " Wiesenheu,
10 " Kartoffeln,
1/2 " Roggenkleie,
1 1/2 " Rapsfuchen.
2.
7 kg Sommerhalmstroh,
2 1/2 " Kleeheu,
18 " Runkelrüben,
1 " Sesamfuchen,
1 1/2 " Malzfeime.
3.
3 kg Winterhalmstroh,
3 " Sommerhalmstroh,
5 " Wiesenheu,
30 " Roggenschlempe,
1 " Malzfeime.
4.
3 kg Winterhalmstroh,
3 " Sommerhalmstroh,
5 " Wiesenheu,
40 " Kartoffelschlempe,
1 1/2 " Rapsfuchen.

Für Pferde.

1. Bei strenger Arbeit:
1.
2 1/2 kg Wiesenheu,
1 1/2 " Stroh,
9 " Hafer,
1 " Ackerbohnen.
2.
4 kg Wiesenheu,
1 1/2 " Stroh,
3 " Hafer,
3 " getrockn. Viertreiber,
3 " Gerste.
2. Bei gewöhnl. Arbeit:
1.
10 kg Wiesenheu,
1 " Winterhalmstroh,
3 " Hafer.
2.
5 kg Wiesenheu,
1 " Winterhalmstroh,
6 " Hafer.
3.
2 kg Wiesenheu,
1 " Haferstroh,
3 1/2 " Hafer,
1 " Ackerbohnen,
2 " Mais,
1/2 " Palmkernfuchen.

4.
5 kg Wiesenheu,
1 " Stroh,
2 " Hafer,
2 " getrockn. Viertreiber,
2 " Gerste.

Für Jungvieh (Rinder).

- Tagesfutter pro Kopf.
2—3 Monat alt:
1.
1 kg Wiesenheu,
3 " (Liter) Magermilch,
3/4 " Hafer,
1/4 " Leinsamen.
2.
1 1/4 kg Wiesenheu,
1/2 " Malzfeime,
1/2 " Roggenkleie,
1/3 " Leinsamen.
- 3—6 Monat alt:
- 2 kg Wiesenheu,
1 " Hafer,
1 " Roggenkleie,
1/2 " Leinfuchen.

6—12 Monat alt:

1.
3 kg Wiesenheu,
2 " Kleeheu,
1 " Haferstroh,
6 " Runkelrüben,
1/2 " Sesamfuchen,
1/2 " Reissfüttermehl.
2.
4 kg Wiesenheu,
2 " Sommerhalmstroh,
4 " Runkelrüben,
1 1/2 " Malzfeime,
1/4 " Leinfuchen.

12—18 Monat alt:

1.
3 kg Wiesenheu,
3 " Hülsenfruchtstroh,
2 " Winterhalmstroh,
10 " Runkelrüben,
1/2 " Rapsfuchen,
1/2 " Erdnußfuchen.
2.
4 kg Wiesenheu,
4 " Winterhalmstroh,
25 " Kartoffelschlempe,
1/2 " Roggenkleie,
1/2 " Malzfeime.

Übersicht über die Nährwerte und Geldwerte einiger Futtermittel.

Laufende Nr.	Art des Futtermittels	Verdauliche Nährstoffe	Wertigkeit (vollwertig = 100)	Vom Tier auszunutzbare Nährstoffe	Verdauliches Eiweiß	Stärkewert	Berechneter Geldwert
1	Palmkuchen	63,4	100	63,4	13,1	70,2	15,08
2	Erdnußkuchen	69,1	98	67,7	38,7	75,7	18,24
3	Kokosnußkuchen	66,3	100	66,3	16,3	76,5	16,60
4	Sesamkuchen	60,7	97	58,8	34,2	71,0	16,94
5	Mohnkuchen	56,8	95	54,0	26,6	66,2	15,37
6	Rapskuchen	58,7	95	55,76	23,0	61,1	14,06
7	Leinkuchen	66,4	97	64,4	27,2	71,8	16,55
8	Leinsamen (ganz)	74,2	99	73,4	18,1	119,2	25,29
9	Reisfuttermehl	55,2	100	55,2	6,0	68,4	14,16
10	Roggenfuttermehl	77,0	100	77,0	9,9	77,5	16,29
11	Weizenfuttermehl	71,7	100	71,7	11,0	73,0	15,48
12	Gerstenfuttermehl	72,9	99	72,2	9,2	73,6	15,46
13	Maiskuchen	69,8	97	67,7	14,4	74,4	16,03
14	Maischrot	78,0	100	78,0	6,7	81,5	16,84
15	Maisena	71,4	90	64,2	18,4	63,8	14,23
16	Futtergerste	68,7	98	67,3	8,0	67,9	14,22
17	Buchweizen	56,2	93	52,2	7,5	52,7	11,14
18	Roggenkleie	59,5	79	47,0	10,8	46,9	10,24
19	Weizenkleie (grob)	54,0	77	41,5	9,1	42,6	9,25
20	" (fein)	59,2	79	46,7	11,1	48,1	10,51
21	Malzkeime	58,2	75	43,6	11,4	38,6	8,65
22	Biertreber (getrocknet)	54,4	84	45,6	14,1	50,3	11,19
23	" (frisch)	13,8	86	11,8	3,5	12,7	2,82
24	Fleischfuttermehl (Siebig)	79,7	100	79,7	63,6	89,9	23,07
25	Kadavermehl	(55,4)	—	—	(24,1)	(70,3)	15,99
26	Fischmehl (fettreich)	74,6	100	74,6	40,1	64,2	16,05
27	Roggen	75,5	95	71,7	8,7	71,3	14,96
28	Hafer	59,4	95	56,4	7,2	59,7	12,52
29	Kartoffeln	20,0	100	20,0	0,1	19,0	3,81
30	Runkelrüben	9,4	72	6,7	0,1	6,3	1,27
31	Stoppelrüben	6,4	77	4,9	0,2	4,6	0,94
32	Wiesenheu, vorzüglich	53,5	78	41,7	6,5	40,6	8,64
33	" gutes	47,1	67	31,5	3,8	31,0	6,50
34	" geringes	38,8	49	19,0	2,5	18,9	3,98
35	Rotkleeheu, gutes	47,5	70	33,2	5,5	31,9	6,82
36	Sommerhalmsstroh	41,2	46	18,9	1,0	18,8	3,84
37	Winterhalmsstroh	35,7	32	11,4	—	11,5	2,30

Bemerkungen zu: 1. Für Milchvieh besonders geeignet. — 2. Für Milch- und Mastvieh. — 3. Sehr gut für Milchvieh. — 4. Für Milch-, Mast- und Arbeitstiere (auch Pferde). — 5. Nur für Mastvieh, nicht für Milchtiere. — 6. Nur für Mast- und Zugochsen; bei Schweinen erzeugen sie tranigen Speck. — 7. Für Milch-, Arbeits- und Masttiere, gut für schwächliche und heruntergekommene Tiere. — 8. Sehr gut zur Aufzucht der Kälber. — 9., 10., 11., 12. Für Schweine und Jungvieh. — 14. Zu Mastzwecken, auch für Arbeitspferde, als Ersatz für Hafer. — 16. Für Schweine sehr gut, erzeugt gutes Fleisch und vorzügliches Speck. — 23. Gut für Milchkuhe. — 24. Vornehmlich für Schweine. — 25. Für Schweine und Hühner; Pferde und Rinder fressen es nur mit Widerwillen. Der Nährstoffgehalt wechselt sehr. — 26. Gut für Geflügel, auch für Schweine. — 30. Sollten im Winterfutter des Milchviehes nicht fehlen.

Ausaatmengen und Ertrag der wichtigsten Feldgewächse, sowie ihr mittleres Gewicht.

	Ausfaat auf 10 Ar		Ertrag von 10 Ar		Ein Getreideertrag misst durchschnittlich Kilogramm
	Liter	Pfund (1/2 Kilogramm)	Körner, Wurzeln etc. in Liter	Stroh, Heu, Rest etc. in Pfund (1/2 Kilogramm)	
Winterweizen	22-27	33-42	215-325	625-940	77
Sommerweizen	24-29	36-45	170-260	470-785	78
Winterspelz	54-77	43-60	170-345	548-785	74
Sommerspelz	65-86	47-63	129-215	390-590	74
Finorn	24-30	35-44	350-450	400-600	73
Emmer	50-65	39-53	129-258	548-705	72
Winterroggen	16-22	23-32	172-258	780-1570	72
Sommerroggen	24-29	34-43	108-172	310-590	64
Zweizeilige Gerste	24-29	30-39	215-344	310-550	64
Bierzeilige Gerste	27-32	31-39	172-300	234-470	58
Wintergerste	24-29	27-33	344-516	390-590	58
Hafer	32-43	29-39	344-516	470-705	45
Mais (Welschorn)	7-11	11-15	215-645	780-1180	78
Futtermais	11-16	15-24			-
Buchweizen	5-7	7-10	125-260	470-630	64
Erbsen	22-24	40-43	125-260	310-715	80
Pferdebohnen	27-32	43-52	170-345	470-940	82
Wicken	16-22	26-35	125-215	235-630	80
Sandwiede (Bottelwiede) mit Unterfaat, von Futterroggen	9-12	16	214	12000 Grünfutter	85
	8-10	10	175	oder 2100 Heu	72
Zupinen (gelbe)	16-22	26-35	85-300	310-400	82
Linfen	11-16	17-26	85-175	155-235	80
Winterreps	2-3	2,8-3,6	170-300	625-790	68
Winterrüben	1-2	1,8-2,6	150-260	390-625	65
Sommerreps	3-4	3,6-4,6	105-225	310-470	64
Sommerrüben	3-4	1,6-4,6	85-130	235-315	60
Dotter	2-3	3,2-4	105-225	315-470	62
Rohn	1	1,2-1,6	130-225	390-550	59
Lein (zur Samengewinnung)	21-27	29-36	65-175		65
„ (zur Bastgewinnung)	32-43	43-58		470-780	-
Danf	32-43	27-36	85-215	625-1175	46
Luzerne	4-5	6,5-8,6	54-65	1170-1960	77
Sparsette mit Hülsen	54-64	34-42	215-345	585-980	82
Roter Klee	2-3	3,2-4,8	40-65	780-1175	75
Weißer Klee	1-2	2-3	30-65	390-590	76
Schwebischer Klee	1-2	2-3	30-45	780-980	77
Inlarnattklee	3-4	5-7	65-86	470-705	72
Kartoffeln, frühe kleine	100-130	195-215			
„ späte große	170-215	300-400	2340-3150	190-400	96
Eopinambur	105-130	190-235	1070-1960	790-1200	-
Futterrunkeln	4-5	2,4-2,8	5870-10750	1560-3150	23
Zuckerrüben	5-6	2,8-3,2	4690-7050	1170-1570	25
Zohlrüben	1-2	2-2,8	5870-9790	1170-1960	68
Stoppelrüben	3/4-1	1/2-3/4	3900-7900	790-1570	68
Kopfkohl		0,8-1,2		7800-11800	68
Dopfen (Wurzelschfer)		880 Stück		58-120	-

Erforderliche Wärmegrade.

	Reaumur		Reaumur
Pferdestall	10-14	Weinkeller	10-12
Rindviehstall	12-15	Kartoffel- und Rübenkeller	6-8
Schweinstall	10-12	Milchammer	12-15
Schafstall	6-10	Milch beim Buttern im Sommer	12-14
Hühnerstall	8-12	Milch „ „ „ Winter	16-18

Besuch der landwirtschaftlichen Winterschulen im Großherzogtum Baden.

Sitz der Schule	Vorstand der Schule	Schülerzahl im Jahre									
		1914/15	1913/14	1912/13	1911/12	1910/11	1909/10	1908/09	1907/08	1906/07	1905/06
1. Augustenberg	Landw.-Lehrer Philipp . . .	24	56	42	64	54	44	45	34	47	46
2. Bühl	Landw.-Lehrer Dr. Müller	25	46	44	62	70	56	57	58	57	51
3. Eppingen	Landw.-Lehrer Brougier	—	37	39	86	27	27	32	39	29	27
4. Freiburg	Defonomierat Häder	—	70	56	60	56	46	69	56	57	58
5. Ladenburg	Defonomierat Kuhn	24	50	58	66	61	51	38	46	41	33
6. Mefkirch	Landw.-Inspektor Seiser	—	48	38	34	47	39	24	32	32	20
7. Mosbach	Inspr. Vielhauer	—	41	44	60	39	32	40	84	35	31
8. Müllheim	Defonomierat Vincenz	31	57	54	54	57	30	30	38	36	38
9. Offenburg	„ Huber	17	49	35	55	55	47	44	40	57	38
10. Hadolfzell	„ Stengele	17	65	59	55	51	45	36	39	44	38
11. Raftatt	„ Schmejer	—	19	27	35	42	29	39	—	—	—
12. Tauberbischofsheim	Landw.-Lehrer Wedeffser . . .	24	35	41	38	28	34	37	32	35	40
13. Willingen	Landw.-Lehrer Selg	—	25	29	34	31	30	30	30	34	22
14. Waldshut	Defonomierat Ries	—	48	39	27	42	22	24	29	41	42
15. Wiesloch	Landw.-Lehrer Doll	—	43	48	52	37	25	18	21	26	35
Zusammen		162	689	648	732	677	557	558	523	571	514

Pflanzweite für Obstbäume und Fruchtsträucher.

Bezeichnung der Obstarten	Baumformen						
	Hochstamm	Halbstamm	Pyramide und Busch	Schnurbaum senkrecht u. schief	Schnurbaum wagerecht mit einem Arm	Schnurbaum wagerecht mit zwei Armen	Palmette mit schiefen und woge- rechten Ästen
	Entfernung in Metern						
Kernobst							
Apfel	10—12	6—8	2—3	0,40—0,50	4—5	5—6	4—5
Birnen	8—10	6—8	3—5	0,40—0,50	3—4	5—6	4—5
Quitten	4—5	4—5	3—4	—	—	—	—
Steinobst							
Aprikosen	5—6	4—5	3—4	0,40—0,50	—	—	4—5
Birnsche	5—6	4—5	3—4	0,60—0,70	—	—	4—5
Pflaumen und Reineclauden	5—6	4—5	3—4	—	—	—	4—5
Mirabellen	4—5	4—5	3—4	—	—	—	4—5
Zweischgen	5—6	4—5	—	—	—	—	—
Sauerkirichen	6—8	4—5	4—5	—	—	—	—
Süßkirichen	10—12	6—8	—	—	—	—	—
Schalobst							
Walnüsse	12—15	—	—	—	—	—	—
Hafelnüsse	6—8	—	2—3	—	—	—	—
Edelkastanien	12—15	—	—	—	—	—	—
Beerobst							
Johannisbeeren	1,50—2	—	1,50—2	0,20—0,30	1,50—2	2—3	1,50—2
Stachelbeeren	1,50—2	—	1,50—2	0,20—0,30	1,50—2	2—3	1,50—2
Himbeeren	—	—	0,80—1	—	—	—	—
Brombeeren	—	—	1,50—2	—	—	—	—
Weinrebe am Spalter	—	—	—	0,70—0,80	—	2—3	—

Anbau der wichtigsten

	Saatzeit:	Wie wird gesät?	Wann wird gepflanzt?
1. Buschbohnen	von Ende April bis Juli	in Stufen 4—5 Bohnen	nicht
2. Stangenbohnen	Anfang Mai	in Stufen 4—5 Bohnen	"
3. Erbsen	von März bis Mai	Reihensaaf	"
4. Endivien (Winter)	Mai bis Juli	auf Saatbeef breitwürfig	Ende Juli bis Mitte Aug.
5. Feldsalat	Anfang September	breitwürfig	nicht
6. Kopfsalat	von März ab ins Freie	breitwürfig auf Saatbeef	von April ab bis Aug.
7. Rettich (Sommer)	Ende April bis Mitte Mai	Stopfsaaf	nicht
8. " (Winter)	Mitte Juli bis Mitte August	"	"
9. Monatrettich	von Mitte März ab	"	"
10. Weißkraut	Anfang April	auf Saatbeef breitwürfig	Mitte Mai
11. Wirfing	" "	" " "	" "
12. Rosenkohl	" Mai	" " "	Anfang Juni
13. Blumenkohl	" April	" " " oder Mistbeef	Anfang Mai
14. Blätterkohl	" Juni	auf Saatbeef breitwürfig	Mitte Juli
15. Rotkraut	" April	" " "	Mitte Mai
16. Gelbrüben	März—April	Reihensaaf	nicht
17. Rotrüben	Mitte April	Stopfsaaf	nicht erforderlich
18. Oberkohlkraben	Anfang bis Mitte April	auf Saatbeef breitwürfig	Mitte Mai—Juni
19. Bodenkohlkraben	Mitte April	" " "	" " "
20. Gurken	Anfang bis Mitte Mai	Stopfsaaf	nicht
21. Schwarzwurzel	Mitte März	Reihensaaf	"
22. Spinat	Frühjahrsfaat: März Herbstfaat: September	"	"
23. Zwiebeln	Anfang März	Stopfsaaf	nicht erforderlich
24. Lauch	" "	auf Saatbeef breitwürfig	Mitte Mai
25. Kürbis	" Mai	Stopfsaaf	nicht
26. Gartenkresse	März—April	Reihen als Einfassung	"
27. Mangold	Ende April	Stopfsaaf	"
28. Sellerie	Anfang März	auf Saatbeef	Ende Mai
29. Tomaten	" "	ins Mistbeef	" "
30. Rhabarber	Ende März	" "	Mitte Mai
31. Petersilie	Mitte März	Reihen als Einfassung	nicht
32. Schnittlauch	aus Wurzelteilg., jederzeit Ausfaat: Anfang April	" " "	Mitte April

Gemüsepflanzen.

Entfernung der Pflanzen:	Erntezeit:	Empfehlenswerte Sorten:
1. die Stufen 30—40 cm	von Juli bis Oktober	„Kaiser Wilhelm“, „Hinrichs Riesen“, „Mondfidel“, „Pariser Markthalle“, „Neger“.
2. für jede Stange 60 qcm	von August bis Oktober	„Seurela“, „Juli“, „Rheinlands Zuckerschwert“, „Don Carlos“, „Wachs-Viktoria“, „Phänomen“.
3. Reihen 60—90 cm, in den Reihen 5 cm	von Juni bis August	Zuckererbse „Bismard“, Kneifelerbse „Buzbaum“, Markterbse „Telegraph“.
4. Reihen 40 cm, in den Reihen 30 cm	von Oktober bis November	„Mooskrause“, „Eskariol breitblättrige“.
5. auf 1 qm 3 g Samen	von November bis April	„Deutscher gewöhnlicher“, „Dunkelgr. breitblättriger“.
6. 20—30 cm nach Sorte	von Mai bis Herbst	„Maikönig“, „brauner und gelber Troklopf“, „Laibacher Eis“, „Rudolfs Liebling“, „Koblenzer brauner“.
7. 10—15 cm allseitig	von Juni bis September	„Langer weißer“, „Münchener Bier“.
8. 15—20 cm „	vom September ab	„Violetter langer Cournay“, „Münchener weißer runder“.
9. 4—5 cm „	von Anfang Mai ab	„Eiszapfen“, „Non plus ultra“, „scharlachroter, kurzlaubiger“.
10. 40—60 cm „	von September bis November	„Braunschweiger“, „Ulmer“, „Magdeburger“, „Filder“.
11. 30—50 cm „	„ „ „ „	„Blumentaler früher“, „Vertus später“.
12. 60—80 cm „	von Oktober an	„Ulmer“, „Neuer Zwerg“, „Standard“.
13. 60—80 cm „	von September an	„Erfurter früher“, „Frankfurter später“.
14. 40—50 cm „	November bis Frühjahr	„Grüner, krauser niedriger“.
15. 40—50 cm „	von September bis November	„Erfurter blutrotes“, „Münchener blaurotes“.
16. Reihen 18 cm, auf 9 cm ein Korn	Juli—Oktober	„Von Nantes“, „Frankfurter halblange“, „Saalfelder Blafgelbe“.
17. Reihen 30 cm, auf 10 cm ein Korn	September—Oktober	„Ägyptische“, „Neger halblange“.
18. 10—15 cm	August—September	„Wiener weiße“, „Ulmer späte“.
19. 30—40 cm	September—Oktober	„Gelbe Schmalz“, „rotgrauhäutige Riesen“.
20. Reihen 1 m, auf 20 cm ein Korn	Juli—September	„Lange und halblange grüne volltragende“, „Walzen von Athen“, „Russische Trauben“.
21. Reihen 30 cm, auf 1 cm ein Korn	Oktober—April	„Russische Riesen“, „verbesserte Ulmer“.
22. Reihen 30 cm, auf 1 cm ein Korn	Herbstsaat: Frühjahr Frühjahrsaat: Sommer	„Vitroslay“, „Triumph“, „Soliath“.
23. Reihen 30 cm, in den Reihen 8 cm	August—September	„Zittauer“, „blafrote Elsäffer“, „Holländische blutrote“.
24. Reihen 30 cm, in den Reihen 10 cm	September—Oktober	„Riesen von Carentan“.
25. allseitiger Abstand 1 m	„ „	„Selber Riesen-Melonen“, „Selber Zentner“.
26. für den lfd. Meter 2 g Samen	April—Mai	„Einfache gewöhnliche“, „Garten krause“.
27. Reihen 30 cm, in den Reihen 15 cm	vom August ab	„Klettgauer grüner Riesen“, „Schweizer“.
28. 30 cm allseitig	Oktober—November	„Kurzlaubiger Apfel“, „Prager Riesen“.
29. Reihen 80 cm, in den Reihen 50 cm	vom August ab	„Ficarazzi“, „Alice Roosevelt“, „Königin der Frühen“.
30. Reihen 1 m	im zweiten Jahre	„Excellor“ (verbessertes Viktoria), „Queen Viktoria“.
31. für den lfd. Meter 1 g Samen	Juni bis Herbst	„Zwerg-Petersilie krause“.
32. für den lfd. Meter 1 g Samen	am ganzen Sommer	„Allerbesten Ulmer“.

Berechnung von Tagelöhnen für drei Arbeitswochen.

Tage	Lohn per Tag in Mark und Pfennig gerechnet																			
	-.90	1.—	1.10	1.20	1.30	1.40	1.50	1.60	1.70	1.80	1.90	2.—	2.10	2.20	2.30	2.40	2.50	2.60	2.70	2.80
1/4	-.22	-.25	-.27	-.30	-.32	-.35	-.37	-.40	-.42	-.45	-.47	-.50	-.52	-.55	-.57	-.60	-.62	-.65	-.67	-.70
1/2	-.45	-.50	-.55	-.60	-.65	-.70	-.75	-.80	-.85	-.90	-.95	1.—	1.05	1.10	1.15	1.20	1.25	1.30	1.35	1.40
3/4	-.67	-.75	-.82	-.90	-.97	1.05	1.12	1.20	1.27	1.35	1.42	1.50	1.57	1.65	1.72	1.80	1.87	1.95	2.02	2.10
1	-.90	1.—	1.10	1.20	1.30	1.40	1.50	1.60	1.70	1.80	1.90	2.—	2.10	2.20	2.30	2.40	2.50	2.60	2.70	2.80
2	1.80	2.—	2.20	2.40	2.60	2.80	3.—	3.20	3.40	3.60	3.80	4.—	4.20	4.40	4.60	4.80	5.—	5.20	5.40	5.60
3	2.70	3.—	3.30	3.60	3.90	4.20	4.50	4.80	5.10	5.40	5.70	6.—	6.30	6.60	6.90	7.20	7.50	7.80	8.10	8.40
4	3.60	4.—	4.40	4.80	5.20	5.60	6.—	6.40	6.80	7.20	7.60	8.—	8.40	8.80	9.20	9.60	10.—	10.40	10.80	11.20
5	4.50	5.—	5.50	6.—	6.50	7.—	7.50	8.—	8.50	9.—	9.50	10.—	10.50	11.—	11.50	12.—	12.50	13.—	13.50	14.—
6	5.40	6.—	6.60	7.20	7.80	8.40	9.—	9.60	10.20	10.80	11.40	12.—	12.60	13.20	13.80	14.40	15.—	15.60	16.20	16.80
7	6.30	7.—	7.70	8.40	9.10	9.80	10.50	11.20	11.90	12.60	13.30	14.—	14.70	15.40	16.10	16.80	17.50	18.20	18.90	19.60
8	7.20	8.—	8.80	9.60	10.40	11.20	12.—	12.80	13.60	14.40	15.20	16.—	16.80	17.60	18.40	19.20	20.—	20.80	21.60	22.40
9	8.10	9.—	9.90	10.80	11.70	12.60	13.50	14.40	15.30	16.20	17.10	18.—	18.90	19.80	20.70	21.60	22.50	23.40	24.30	25.20
10	9—	10.—	11.—	12.—	13.—	14.—	15.—	16.—	17.—	18.—	19.—	20.—	21.—	22.—	23.—	24.—	25.—	26.—	27.—	28.—
11	9.90	11.—	12.10	13.20	14.30	15.40	16.50	17.60	18.70	19.80	20.90	22.—	23.10	24.50	25.80	27.10	28.40	29.70	31.00	32.30
12	10.80	12.—	13.20	14.40	15.60	16.80	18.—	19.20	20.40	21.60	22.80	24.—	25.20	26.40	27.60	28.80	30.—	31.20	32.40	33.60
13	11.70	13.—	14.30	15.60	16.90	18.20	19.50	20.80	22.10	23.40	24.70	26.—	27.30	28.60	29.90	31.20	32.50	33.80	35.10	36.40
14	12.60	14.—	15.40	16.80	18.20	19.60	21.—	22.40	23.80	25.20	26.60	28.—	29.40	30.80	32.20	33.60	35.—	36.40	37.80	39.20
15	13.50	15.—	16.50	18.—	19.50	21.—	22.50	24.—	25.50	27.—	28.50	30.—	31.50	33.—	34.50	36.—	37.50	39.—	40.50	42.—
16	14.40	16.—	17.60	19.20	20.80	22.40	24.—	25.60	27.20	28.80	30.40	32.—	33.60	35.20	36.80	38.40	40.—	41.60	43.20	44.80
17	15.30	17.—	18.70	20.40	22.10	23.80	25.50	27.20	28.90	30.60	32.30	34.—	35.70	37.40	39.10	40.80	42.50	44.20	45.90	47.60
18	16.20	18.—	19.80	21.60	23.40	25.20	27.—	28.80	30.60	32.40	34.20	36.—	37.80	39.60	41.40	43.20	45.—	46.80	48.60	50.40

Vergleichung von Lebendgewicht und Schlachtgewicht der Schlachttiere.

Nach den Feststellungen der Viehverwertungsstelle der Badischen Landwirtschaftskammer in Freiburg, bei 12—15 stündiger Nüchternung der Tiere.		100 Pfund Lebendgewicht geben Schlachtgewicht:
		Pfund
1. Ochsen:	I. Qualität: ganz ausgemästet, nicht über 5jährig. Mindestens 10 Zentner Lebendgewicht	54—58
	II. " " junge, nicht ausgemästet und ältere gemästet	48—52
	III. " " junge, mittelmäßig genährte und gutgenährte ältere	42—46
	IV. " " ungenügend genährte aller Altersstufen	40
2. Farren:	I. " " ganz ausgemästete Tiere. Mindestens 14 Zentner Lebendgewicht	56—60
	II. " " mittelmäßig gemästete jüngere und gut gemästete ältere Tiere	52—56
	III. " " wenig gemästete aller Altersstufen	46—50
3. Kalbinnen:	I. " " ganz ausgemästete schwere Tiere	54—58
	II. " " mittelmäßig gemästete schwere und gut gemästete leichtere Tiere	48—52
	III. " " wenig gemästete Tiere verschiedener Altersstufen	42—46
4. Rühe:	I. " " ausgemästete, recht fleischige Tiere, höchstens 8 Jahre alt	48—52
	II. " " ältere, ausgemästete Rühe und mittelmäßig gemästete jüngere Tiere	44—48
	III. " " ungenügend genährte Tiere aller Altersstufen (Wurstkühe)	38—42
5. Kälber:	I. " " beste Saugkälber, mindestens 150 Pfund Lebendgewicht	62—64
	II. " " gute Saug- oder Mastkälber (Vollmilchmast)	58—62
	III. " " geringe Saugkälber	54—56
6. Schafe:	I. " " gut gemästete jüngere Hammel und Lämmer	48—50
	II. " " ältere Masthammel	44—48
	III. " " ältere Mutterschafe	38—42
7. Schweine:	* I. " " Vollmast, 8—12 Monat alte Tiere	80—82
	II. " " jüngere und ältere, recht fleischige Tiere	76—80
	III. " " ältere und jüngere ungenügend gemästete Tiere	72—76

* Die leichteren Fleisch- und Bratenschweine bis zu einem Alter von etwa 7—8 Monaten gelten heute als I. Qualität, ältere, schwere, fette Tiere als II. Qualität.

Der Viehhandel nach Schlachtgewicht.

Die richtigste Verkaufsart der Schlachttiere, die der Landwirt dem Metzger und Händler gegenüber, wo immer es möglich ist anstreben sollten, ist der Handel nach Lebendgewicht, bei dem das Gewicht der Tiere im nüchternen Zustande festzustellen ist.

In manchen Gebieten des badiſchen Landes ist diese Art des Schlachtviehhandels, die sowohl für den Verkäufer als für den Käufer am wenigsten trügerisch sein kann, für alle Schlachtviehgattungen üblich geworden. Das Oberland ist in dieser Beziehung dem Unterlande weit voran. Aber auch dort, wie in allen anderen Landesgegenden, werden die Schlachttiere vielfach noch „überhaupt“ gehandelt und es wäre an der Zeit, daß diese Handelsart ganz verschwinden würde.

Nicht alle Landwirte sind dazu vereinsamlet, das Gewicht eines Schlachttieres auch nur annähernd richtig schätzen zu können und viele versäumen es, mit den Tieren zur Waage zu fahren, was allein eine genaue Preisfestsetzung ermöglicht. Nicht einmal alle Metzger und Händler sind im Stande, das Gewicht der zu erwerbenden Schlachttiere nach dem Auge richtig festzustellen und darum bieten sie beim „Überhaupthandel“ meist recht niedrig an, um beim Kaufabschluß nicht in Nachteil zu kommen.

Der Handel nach Schlachtgewicht ist bei den Landwirten gar nicht beliebt, weil sie glauben, sie seien dabei ganz in die Hand des Metzgers gegeben, der im Wegschneiden derjenigen Teile, die vom Wiegen ausgeschlossen sind, einen großen Spielraum habe. Es mögen ja Fälle vorkommen, die nicht einwandfrei sind, aber im allgemeinen wird doch nach genauen Regeln verfahren, die für das ganze Land festgesetzt sind und über die sich der einzelne Metzger nicht hinwegsetzen kann. Vor allem werden in allen öffentlichen Schlachthäusern die Regeln genau eingehalten. Es sind zwar keine gesetzlichen Bestimmungen, aber sie dienen auch bei richterlichen Entscheidungen als Grundlage.

Diese vom Groß-Badiſchen Ministerium des Innern zur allgemeinen Einführung und Aufnahme in die Wiegeordnungen der öffentlichen Schlachthäuser empfohlenen Bestimmungen haben folgenden Wortlaut:

§ 1.

Vor der Gewichtsermittlung sind bei dem Ausschachten vom Tiere zu trennen:

I. Bei den Rindern.

- Die Haut, jedoch so, daß kein Fleisch oder Fett an ihr verbleibt; der Schwanz ist zwischen dem zweiten und dritten Schwanzwirbelsnochen abzuschneiden; das sog. Schwanzfett darf nicht entfernt werden;
- der Kopf zwischen dem Hinterhauptsbein und dem ersten Halswirbel (im Genick) senkrecht zur Wirbelsäule jedoch ohne jedes Halsfleisch;
- die Füße im ersten (unteren) Gelenk der Fußwurzel über dem sog. Schienbein;
- die Organe der Brust, Bauch- und Beckenhöhle mit den anhaftenden Fettpolstern (Herz- und Mittelfett), die Fleisch- und Talgdrüsen, das Beckenfett und das Schlupfett;
- die an der Wirbelsäule und in dem vorderen Teile der Brusthöhle gelegenen Blutgefäße mit den anhaftenden Geweben, sowie der Luftröhre und des sehnigen Teiles des Zwerchfelles;

f. das Rückenmark;

g. der Penis (Ziemer) und die Hoden, jedoch ohne das sog. Sackfett bei den männlichen Rindern; das Euter und Vor-euter bei Kühen und über die Hälfte der Zeit trächtigen Kalbinnen.

Erfolgt die Feststellung des Schlachtgewichts innerhalb drei Stunden nach dem Schlachten, so ist 2% „Warmgewicht“ in Abzug zu bringen.

II. Bei den Kälbern.

- Das Fell nebst den Füßen im ersten (unteren) Gelenk der Fußwurzel über dem sog. Schienbein;
- der Kopf zwischen dem Hinterhauptsbein und ersten Halswirbel, jedoch ohne jedes Halsfleisch;
- die Eingeweide der Brust, Bauch- und Beckenhöhle mit Ausnahme der Nieren;
- der Nabel und bei den männlichen Kälbern die äußeren Geschlechtsorgane.

Erfolgt die Feststellung des Schlachtgewichts unmittelbar nach dem Schlachten, längstens aber eine Stunde nach derselben, so ist 2% „Warmgewicht“ in Abzug zu bringen.

Wird die Verwiegung des Fells, jedoch ohne Kopfteil des Felles, vorgenommen, so kommen für Fell- und „Warmgewicht“ 12% beim Wiegen mit sog. Kopfsfell 14% in Abzug.

III. Bei den Schafen.

- Das Fell nebst den Füßen im ersten (unteren) Gelenk der Fußwurzel über dem sog. Schienbein;
- der Kopf zwischen dem Hinterhauptsbein und ersten Halswirbel, jedoch ohne jedes Halsfleisch;
- die Eingeweide der Brust, Bauch- und Beckenhöhle mit Nieren und Nierenfett.
- bei Widdern und Hammeln die äußeren Geschlechtssteile, bei Mutterschafen das Euter.

Erfolgt die Feststellung des Schlachtgewichts innerhalb drei Stunden nach dem Schlachten, so ist 2% „Warmgewicht“ in Abzug zu bringen.

IV. Bei den Schweinen.

- die Eingeweide der Brust, Bauch- und Beckenhöhle nebst Junge, Luftröhre, und Schlund, jedoch mit Ausnahme der Nieren und des Schmeres — Flohnen, Linsen —;
- bei männlichen Schweinen die äußeren Geschlechtssteile;
- beim Ausstich der Ohren und Augen sowie bei Entfernung des Afters dürfen die benachbarten Teile nicht mitgeschnitten werden.

Erfolgt die Feststellung des Schlachtgewichts innerhalb drei Stunden nach dem Schlachten, so ist 2% „Warmgewicht“, bei Mutterschweinen 3% in Abzug zu bringen.

§ 2.

Die Gewichtsermittlung hat bei den Rindern in ganzen, halben oder viertel, bei den Kälbern und Schafen in ganzen und bei Schweinen in ganzen oder halben Tieren zu erfolgen.

§ 3.

Für jede Wägung ist auf Verlangen ein Wageschein auszustellen, in dem anzugeben ist, ob die Feststellung des Schlachtgewichts in warmem oder kaltem Zustand des Fleisches erfolgte.

2.70 2.80

— 67 — 70

1.35 1.40

2.02 2.10

2.70 2.80

5.40 5.60

8.10 8.40

0.80 1.20

3.50 14 —

3.20 16.80

3.90 19.60

1.60 22.40

4.30 25.20

7. — 28. —

3.70 30.80

2.40 33.60

5.10 36.40

7.80 39.20

0.50 42. —

3.20 44.80

5.90 47.60

8.60 50.40

Bfund
Gewicht
den
Gewicht:

und

— 58

— 52

— 46

10

— 60

— 56

— 50

— 58

— 52

— 46

— 52

— 48

— 42

— 64

— 62

— 56

— 50

— 48

— 42

— 82

— 80

— 76

eute als

Währschafts-Leistung.

Nach Dr. Dammann.

Staaten.	Pferde								Rindvieh			Schafe			Schweine						
	Hoh	Burn	Dummkoller	Dämpfigkeit	Rechtspfeifen	Periodische Augenentzündung	Koppen	Stättigkeit	Schwacher Stear	Tuberkulose	Lungenschwindsucht	Lungenerweichung	Räude	Allg. Wafferfrucht	Btule	Pocken	Rotlauf	Schwaetseuche	Tuberkulose	Krischinen	Finnen
Deutsches Reich ¹⁾	Tage								Tage			Tage			Tage						
1. Nutz- und Zuchttiere	14	14	14	14	14	14	14	—	—	14	—	28	14	—	—	—	8	10	—	—	—
2. Schlachttiere	14	14	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	14	—	—	—	—	—	14	14	14
Belgien ²⁾	9	9	9	—	—	28	—	—	—	—	9	30	—	—	—	9	—	—	—	—	—
Frankreich ³⁾	—	—	9	9	9	30	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
Luxemburg ⁴⁾	20	20	9	9	9	—	9	—	—	9	—	20	9	—	—	9	—	—	—	—	9
Oesterreich ⁵⁾	15	30	30	15	—	30	—	30	30	30	—	—	8	—	60	8	—	—	—	—	8
Schweiz ⁶⁾	20	20	20	20	—	—	—	—	—	20	20	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Anmerkungen.

¹⁾ Deutsches Reich. Mit dem 1. Januar 1900 traten für das ganze Reich unter Aufhebung aller bisherigen Landesgesetze und Verordnungen über Gewährleistung beim Viehhandel die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft. Danach heißt es (auszugsweise):

§ 481. Für den Verkauf von Pferden, Eseln, Maulseeln und Maultieren, von Rindvieh, Schafen und Schweinen gelten die Vorschriften der §§ 469 bis 467, 489 bis 480 (des Gesetzbuches) nur insoweit, als sich nicht aus den §§ 482 bis 492 ein anderes ergibt.

§ 482. Der Verkäufer hat nur bestimmte Fehler (Hauptmängel) und diese nur dann zu vertreten, wenn sie sich innerhalb bestimmter Fristen (Gewährfristen) zeigen. — Die Hauptmängel und Gewährfristen werden durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 483. Die Gewährfrist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Gefahr auf den Käufer übergeht. (Dies ist der Tag der Uebergabe.)

§ 484. Zeigt sich ein Hauptmangel innerhalb der Gewährfrist, so wird vermutet, daß der Mangel schon zu der Zeit vorhanden gewesen sei, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergegangen ist. (Gegen diese Vermutung bleibt dem Verkäufer der Gegenbeweis offen.)

§ 485. Der Käufer verliert die ihm wegen des Mangels zustehenden Rechte, wenn er nicht spätestens 2 Tage nach dem Ablaufe der Gewährfrist oder, falls das Tier vor dem Ablaufe der Frist getödtet worden oder sonst verendet ist, nach dem Tode des Tieres den Mangel dem Verkäufer anzeigt oder die Anzeige an ihn absendet oder wegen des Mangels Klage gegen den Verkäufer erhebt oder diesem den Streit verkündet oder gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt. Der Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

§ 486. Die Gewährfrist kann durch Vertrag verlängert oder abgekürzt werden. Die vereinbarte Frist tritt an die Stelle der gesetzlichen Frist.

§ 487. Der Käufer kann nur Wandelung, nicht Rinderung verlangen. Die Wandelung kann auch, wenn das Tier geschlachtet, umgestaltet oder durch seine Schuld wesentlich verschlechtert oder untergegangen ist, verlangt werden; an Stelle der Rückgewähr hat der Käufer den Wert des Tieres zu vergüten. Das gleiche gilt in anderen Fällen, in denen der Käufer infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, insbesondere einer Verfügung über das Tier, außerstande ist, das Tier zurückzugeben. Ist vor der Vollziehung der Wandelung eine unwesentliche Verschlechterung des Tieres infolge eines von dem Käufer zu vertretenden Umstandes eingetreten, so hat der Käufer die Wertminderung zu vergüten. Nuzungen hat der Käufer nur insoweit zu ersetzen, als er sie gezogen hat.

§ 488. Der Verkäufer hat im Falle der Wandelung dem Käufer auch die Kosten der Fütterung und der Pflege, die Kosten der tierärztlichen Untersuchung und Behandlung, sowie die Kosten der notwendig gewordenen Tötung und Beschaffung des Tieres zu ersetzen.

§ 489. Ist über den Anspruch auf Wandelung ein Rechtsstreit anhängig, so ist auf Antrag der einen oder der andern Partei die öffentliche Versteigerung des Tieres und die Hinterlegung des Erlöses durch einstweilige Verfügung anzuordnen, sobald die Befichtigung des Tieres nicht mehr erforderlich ist.

§ 490
spruch an
Nichtvor
6 Woche
§ 491
stimmt
ihm an
liefert m
der SS
§ 492
wegen ei
oder sich
sind also
bis 491
auch die
wendung
wenn ein
lieferung
§ 511
den Rau
Die
ist unter
der vor
den beig
sind no
und zw
1. D
D
D
R
P
Z
2. D
geschl
mittl f
Z

§ 490. Der Anspruch auf Wandelung, sowie der Anspruch auf Schadenersatz wegen eines Hauptmangels, dessen Nichtvorhandensein der Verkäufer zugesichert hat, verjährt in 6 Wochen von dem Ende der Gewährfrist an.

§ 491. Der Käufer eines nur der Gattung nach bestimmten Tieres kann statt der Wandelung verlangen, daß ihm anstelle des mangelhaften Tieres ein mangel freies geliefert wird. Auf diesen Anspruch finden die Vorschriften der §§ 488 bis 490 entsprechende Anwendung.

§ 492. Uebernimmt der Verkäufer die Gewährleistung wegen eines nicht zu den Hauptmängeln gehörenden Fehlers oder sichert er eine Eigenschaft zu (derartige Vereinbarungen sind also zulässig), so finden die Vorschriften der §§ 487 bis 491 und, wenn eine Gewährleistung vereinbart wird, auch die Vorschriften der §§ 488 bis 485 entsprechende Anwendung. Die im § 490 bestimmte Verjährung beginnt, wenn eine Gewährfrist nicht vereinbart wird, mit der Ablieferung des Tieres.

§ 515. Auf den Tausch finden die Vorschriften über den Kauf entsprechende Anwendung.

Die im § 482 erwähnte Kaiserliche Verordnung ist unter dem 27. März 1899 erlassen und enthält die in der voranstehenden Tabelle aufgezählten Hauptmängel mit den beigegeführten Gewährfristen. Für einzelne Hauptmängel sind noch besondere Begriffsbestimmungen gegeben worden und zwar für folgende:

1. Der Zug- und Zuchttiere:

Dummkoller (Koller, Dummsein); als solcher ist anzusehen die allmählich oder infolge der akuten Gehirnwassersucht entstandene unheilbare Krankheit des Gehirns, bei der das Bewußtsein des Pferdes herabgesetzt ist.

Dämpfigkeit (Dampf, Hartschlägigkeit, Bauchschlägigkeit); als solche ist anzusehen die Atembeschwerde, die durch einen chronischen und unheilbaren Krankheitszustand der Lungen oder des Herzens bewirkt wird.

Rehlopfpfeifen (Pfeiferdampf, Hartschnaufigkeit, Nohren); als solches ist anzusehen die durch einen chronischen und unheilbaren Krankheitszustand des Rehlopfes oder der Luftröhre verursachte und durch ein hörbares Geräusch gekennzeichnete Atemstörung.

Periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit); als solche ist anzusehen die auf inneren Einwirkungen beruhende entzündliche Veränderung an den inneren Organen des Auges.

Tuberkulöse Erkrankung (des Rindviehes), sofern infolge dieser Erkrankung eine allgemeine Beeinträchtigung des Nährzustandes des Tieres herbeigeführt ist.

2. Der Schlachttiere d. h. solcher Tiere, die alsbald geschlachtet werden sollen und bestimmt sind, als Nahrungsmittel für Menschen zu dienen:

Tuberkulöse Erkrankung (des Rindviehes und der Schweine), sofern infolge dieser Erkrankung mehr als die Hälfte des Schlachtgewichts nicht oder nur unter Beschränkung als Nahrungsmittel für Menschen geeignet ist.

Allgemeine Wassersucht (der Schafe); als solche ist anzusehen der durch eine innere Erkrankung oder durch ungenügende Ernährung herbeigeführte wasserfüchtige Zustand des Fleisches.

²⁾ Belgien. Außerdem gelten als redhibitorische Fehler beim Rindvieh: Rinderpest, die Folgen der nicht abgegangenen Nachgeburt, falls die Geburt nicht bei dem Käufer stattgehabt hat; bei Schafen, Rinderpest, sämtlich mit 9 Tagen Gewährfrist.

³⁾ Frankreich. Außerdem bei Pferden: alte intermittierende Lahmheiten, Gewährfrist 9 Tage. Gewähr wird jedoch bei sämtlichen Fehlern nur geleistet, wenn der Preis bzw. Wert des Tieres 100 Franks übersteigt.

⁴⁾ Luxemburg. Außerdem bei Pferden: alte Brustkrankheiten; beim Rindvieh: alte Brustkrankheiten, Rinderpest; bei Schafen: Rinderpest, alle mit Gewährfrist von 9 Tagen.

⁵⁾ Oesterreich. Außerdem bei Pferden: verdächtige Drüse mit Gewährfrist von 15 Tagen. Die „Fäule“ der Tabelle ist als Lungen- und Egelwürmer bezeichnet.

⁶⁾ Schweiz. Außerdem bei Pferden: verdächtige Drüse mit einer Währschaftszeit von 20 Tagen. Ferner bei Pferden und Mintern: Abzehrung als Folge von Entartung der Organe der Brust- und Hinterleibshöhle (Verhärtung, Verschwärung, Vereiterung, Krebs, Tuberkelbildung), Währschaftszeit 20 Tage. Diese Fehler und Fristen sind gemäß dem alten Konkordat aber nur noch gültig für die Kantone Zürich, Schwyz, Basel-Stadt, Basel-Land und Thurgau. Gemäß kantonaler Spezialgesetze hat der Verkäufer in den Kantonen Schaffhausen, Obwalden, Glarus, Graubünden, Tessin und Genéve ohne besondere Zusicherung ebenfalls nur für bestimmte, im Gesetz genannte Mängel zu haften; diese Mängel und deren Fristen sind in den einzelnen Kantonen aber sehr verschieden. In Zug, St. Gallen, Wallis und Uri haftet der Verkäufer für die zugesicherten Eigenschaften, sowie ohne besondere Zusicherung für alle Mängel, welche den vorausgesehenen Gebrauch ausheben oder erheblich schmälern. Endlich in den Kantonen Bern, Aargau, Luzern, Freiburg, Solothurn, Waadt, Appenzell, A. Rhoden und Neuenburg besteht das System der vertraglichen Währschaft; darnach kann der Verkäufer nur für Eigenschaften und Mängel in Anspruch genommen werden, deren Vorhandensein resp. Nichtvorhandensein er ausdrücklich zugesichert hat.

Anmerkung. Außer den durch das Währschaftsgesetz bedingten Garantien, die beim Tierhandel der Verkäufer dem Käufer gegenüber zu leisten hat, können im Wege des Vertragsabschlusses die Haftung für andere Mängel und die Zusage bezüglich der Nutzungseigenschaften (Zug, Milchergiebigkeit usw.), des Alters, der Trächtigkeit u. s. f. vereinbart werden.

Es empfiehlt sich für den Landwirt, hauptsächlich beim Pferdekauf und bei der Anschaffung von Rindvieh, unter allen Umständen Verträge abzuschließen, die ihn vor jeder Über- vorteilung sichern. Diese Verträge müssen immer in zwei Exemplaren ausgefertigt werden. Beide Exemplare sind vom Verkäufer und vom Käufer zu unterschreiben und jeder derselben erhält ein Exemplar zur Aufbewahrung. Die G. Braunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe liefert Vertrags- formulare für den Viehhandel, die sehr leicht auszufüllen sind, und erfolgt der Bezug am besten durch die Ortsvereine. Hundert Formulare kosten 2 M. 50 Pf.

Zinstabelle.

Kapital	Auf ein Jahr zu 360 Tagen					Auf einen Monat zu 30 Tagen					Auf einen Tag				
	6%		5%		4%	6%		5%		4%	6%		5%		4%
	M.	℔	M.	℔	M.	M.	℔	M.	℔	M.	M.	℔	M.	℔	M.
1	6	5	4	3	0.5	0.5	0.42	0.33	0.25	0.04	0.017	0.014	0.011	0.008	0.0011
2	12	10	8	6	1	1	0.83	0.67	0.5	0.08	0.033	0.028	0.022	0.017	0.0022
3	18	15	12	9	1.5	1.5	1.25	1	0.75	0.12	0.05	0.042	0.033	0.025	0.0042
4	24	20	16	12	2	2	1.67	1.33	1	0.17	0.067	0.055	0.044	0.033	0.0055
5	30	25	20	15	2.5	2.5	2.08	1.67	1.25	0.21	0.083	0.069	0.055	0.042	0.0069
6	36	30	24	18	3	3	2.50	2	1.5	0.25	0.100	0.083	0.067	0.050	0.0083
7	42	35	28	21	3.5	3.5	2.92	2.33	1.75	0.29	0.117	0.097	0.078	0.068	0.0097
8	48	40	32	24	4	4	3.33	2.67	2	0.33	0.133	0.111	0.089	0.067	0.011
9	54	45	36	27	4.5	4.5	3.75	3	2.25	0.37	0.15	0.125	0.10	0.075	0.012
10	60	50	40	30	5	5	4.17	3.33	2.5	0.41	0.17	0.139	0.11	0.083	0.013
20	120	100	80	60	10	10	8.33	6.67	5	0.83	0.33	0.278	0.22	0.17	0.027
30	180	150	120	90	15	15	12.50	10	7.5	1.25	0.50	0.416	0.33	0.25	0.041
40	240	200	160	120	20	20	16.67	13.33	10	1.67	0.67	0.555	0.44	0.33	0.055
50	300	250	200	150	25	25	20.83	16.67	12.5	2.08	0.83	0.694	0.55	0.42	0.069
60	360	300	240	180	30	30	25	20	15	2.50	1	0.833	0.67	0.50	0.083
70	420	350	280	210	35	35	29.17	23.33	17.5	2.91	1.17	0.972	0.75	0.58	0.097
80	480	400	320	240	40	40	33.33	26.67	20	3.33	1.33	1.11	0.89	0.67	0.11
90	540	450	360	270	45	45	37.5	30	22.5	3.75	1.50	1.25	1	0.75	0.12
100	600	500	400	300	50	50	41.67	33.33	25	4.17	1.67	1.39	1.11	0.83	0.13
200	1200	1000	800	600	100	100	83.33	66.67	50	8.33	3.33	2.78	2.22	1.67	0.27
300	1800	1500	1200	900	150	150	125	100	75	12.50	5	4.17	3.33	2.50	0.41
400	2400	2000	1600	1200	200	200	166.67	133.33	100	16.67	6.67	5.55	4.44	3.33	0.55
500	3000	2500	2000	1500	250	250	208.33	166.67	125	20.83	8.33	6.94	5.55	4.17	0.69
600	3600	3000	2400	1800	300	300	250	200	150	25	10	8.33	6.67	5	0.83
700	4200	3500	2800	2100	350	350	291.67	233.33	175	29.17	11.67	9.72	7.78	5.83	0.97
800	4800	4000	3200	2400	400	400	333.33	266.67	200	33.33	13.33	11.11	8.89	6.67	1.11
900	5400	4500	3600	2700	450	450	375	300	225	37.50	15	12.50	10	7.50	1.25
1000	6000	5000	4000	3000	500	500	416.67	333.33	250	41.67	16.67	13.89	11.11	8.33	1.33

Wert der bekanntesten ausländischen Gold- und Silbermünzen gegenwärtiger Währung.

Land	Münze	Wert in M. ℔	Land	Münze	Wert in M. ℔
Belgien:	1 Zwanzig-Franken-Stück in Gold	16.20	Oesterreich:	1 Rehn-Kronen-Stück in Gold	8.50
Dänemark:	1 Rahn-Kronen-Stück in Gold	11.25	Ungarn:	1 Zwanzig-Kronen-Stück in Gold	17.00
Frankreich:	1 Krone in Silber & 100 Dere	1.08	Portugal:	1 Krone in Silber & 100 Heller	0.85
Griechenland:	1 Drachme in Silber & 100 Lepta	0.80	Rumänien:	1 Rahn-Kronen-Stück in Gold	16.20
Großbritannien und Irland:	1 Sovereign (Pfund Sterling) in Gold	20.45	Rußland:	1 Rubel in Silber & 100 Kopeken	2.16
Italien:	1 Lira in Silber & 100 Centesimi	1.00	Schweden:	1 Rahn-Kronen-Stück in Gold (Kronor)	11.25
Niederlande:	1 Gulden in Silber & 100 Centes	1.70	Schweiz:	1 Krone (Krona) in Silber & 100 Dere	1.08
Nordamerika:	1 Eagle (10 Dollar) in Gold	42.00	Serbien:	1 Rahn-Kronen-Stück in Gold	16.20
Norwegen:	1 Rahn-Kronen-Stück in Gold (Kronor)	11.25	Spanien:	1 Dinar in Silber & 100 Para	0.80
	1 Krone in Silber & 100 Dere	1.08	Türkei:	1 Pieta in Silber & 100 Centesimos	0.80
				1 türk. Pfund in Gold & 100 Piaster	18.50

Maß und Gewicht.

Hekt heißt hundert. Kilo heißt tausend.
 Cent heißt hundertstel. Mill heißt tausendstel.
 Gewogen wird mit dem Kilo (kg).
 Gemessen wird mit dem Liter (l).
 Ein Liter reines, 4 Grad O warmes Wasser wiegt 1 Kilo oder 2 Pfund.

1. Längenmaß.
 Die Einheit bildet das Meter (m) oder der Stab.
 Der hundertste Teil d. Meters heißt Zentimeter (cm).
 Der tausendste Teil des Meters heißt das Millimeter (mm) oder der Strich.
 Tausend Meter heißen das Kilometer (km).

Übersicht.
 1 Meter (m) (Stab) = 100 Zentimeter (cm) = 1000 Millimeter (mm) (Strich).
 1 Zentimeter (cm) = 10 Millimeter (mm).
 1 Kilometer (km) = 1000 Meter (m).

2. Flächenmaß.
 Die Einheit bildet das Quadratmeter (qm).
 oder der Quadrastab.

Hundert Quadratmeter bilden 1 Ar (a).
 Hundert Ar bilden ein Hektar (ha).
 Hundert Hektar bilden 1 Quadratkilometer (qkm).

Übersicht.
 1 Ar (a) = 100 □ Meter (qm).
 1 □ Meter (qm) = 10000 □ Zentimeter (qcm).
 1 □ Zentimeter (qcm) = 100 □ Millimeter (qmm).
 1 Hektar (ha) = 100 Ar (a) = 10000 □ Meter (qm).
 1 □ Kilometer (qkm) = 100 Hektar (ha) = 10000 Ar (a) = 1000000 □ Meter (qm).

3. Körper- oder Hohlmäß.
 Die Einheit ist das Liter (l) oder die Ranne.
 Das halbe Liter heißt der Schoppen.
 Fünfundzwanzig Liter sind 1 Scheffel.

Hundert Liter bilden das Hektoliter (hl) oder das Fass.
 Tausend Liter sind 1 Kubikmeter (obm).

Übersicht.
 1 Liter (l) (Ranne) = 1000 Kubikzentimeter (obmm).
 1 Hektoliter (hl) (Fass) = 100 Liter (l).

4. Gewicht.
 Die Einheit ist das Gramm (g).
 Tausend Gramm bilden 1 Kilogramm (kg) (= 2 Pfund).
 Ein halbes Kilogramm heißt das Pfund.
 Fünfundzwanzig Kilogramm oder 100 Pfund bilden 1 Zentner (z).
 Tausend Kilogramm oder 2000 Pfund bilden 1 Tonne (t).

Übersicht.
 1 Kilogramm (kg) = 1000 Gramm (g).
 1 Gramm (g) = 1000 Milligramm (mg).
 1 Tonne (t) = 1000 Kilogramm (kg).

„Kalen
 fen, wo
 ans Auf
 eine jäh
 halten!“